

Praktikumsrichtlinie

für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften,
die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre,
Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik
sowie
die Diplomstudiengänge
Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik
an der Technischen Universität Dresden
vom 28.11.2018 (Beschluss des Fakultätsrates)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 An der Durchführung des Praktikums Beteiligte
- § 4 Kenntnisse vor Antritt des Praktikums
- § 5 Dauer und Teilbarkeit
- § 6 Wahl des Praktikumsplatzes
- § 7 Praktikumsinhalte
- § 8 Nachweis und Anerkennung des Praktikums
- § 9 Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen
- § 10 Auslandspraktikum
- § 11 Urlaub, Krankheit, Fehltage
- § 12 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Praktikumsrichtlinie verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik und in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Dresden ist gemäß der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ein Pflichtpraktikum abzuleisten.
- (2) In den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre haben Studierende die Möglichkeit, sich ein Praktikum als Wahlpflichtmodul im Ergänzungsbereich anrechnen zu lassen (vgl. Modulhandbuch). Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Pflichtpraktikum.

§ 2 Ziele des Praktikums

- (1) Ziel des Praktikums ist es, wirtschaftswissenschaftliche Theorie mit beruflicher Praxis zu verbinden und das Bedürfnis nach weiterer fachlicher Qualifizierung zu wecken. Die Studierenden sollen sich in der Praxis erproben und insbesondere Erfahrungen mit komplexen Problemstellungen sammeln sowie eigenständig über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte urteilen. Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt den Studierenden dazu dienen, sich der/den beruflichen Rollen anzunähern sowie eine reale Vorstellung vom Berufsleben zu erwerben. Dadurch soll ihnen der Übergang als Hochschulabsolvent in das Berufsleben erleichtert werden.
- (2) Praktikum im Sinne dieser Ordnung kann auch eine nicht als „Praktikum“ bezeichnete gleichwertige Tätigkeit sein.

§ 3 An der Durchführung des Praktikums Beteiligte

Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums sind:

- A. Studierende, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik oder in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben sind.
- B. Praktikumsbetriebe

Als Praktikumsbetriebe kommen nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung in Frage.

Zulässige Praktikumsbetriebe sind u. a.:

- Unternehmen der privaten Wirtschaft,
- Büros/Kanzleien der freien Berufe (Rechtsanwälte, Unternehmens- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ingenieure, Architekten u. ä.),
- Öffentliche Betriebe und Verwaltungen sowie Anstalten öffentlichen Rechts (außer Universitäten und Akademien),
- Kammern, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit jeweils wirtschaftlich relevanter Tätigkeit.

Nicht zulässige Praktikumsbetriebe sind:

- Hochschulen und Akademien,
- An-Institute,
- Studentische Verbindungen und Vereine,
- Sonstige Einrichtungen an Hochschulen.

C. Die Technische Universität Dresden

Folgende Stellen der Universität sind an der Durchführung des Praktikums gemäß den in dieser Praktikumsrichtlinie beschriebenen Aufgaben beteiligt:

- der Praktikumsbeauftragte, der vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Fachvertreter bestellt wird,

- die Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungsausschüsse.

Die administrative Abwicklung hinsichtlich der Anbahnung, Durchführung und Anerkennung sowie des Nachweises von Praktika wird durch das Praktikantenamt der Fakultät Wirtschaftswissenschaften unterstützt.

§ 4 Kenntnisse vor Antritt des Praktikums

Vor Antritt des Praktikums sollten grundlegende Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaften vorliegen, wie sie in den Modulen „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation“, „Grundlagen des Rechnungswesens“, „Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung“, „Jahresabschluss, Investition und Finanzierung“, „Produktion und Logistik“, „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“, „Einführung in die Mikroökonomie“, „Strategie und Wettbewerb“ sowie „Einführung in die Makroökonomie“ vermittelt werden.

§ 5 Dauer und Teilbarkeit

- (1) Das Pflichtpraktikum im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik und in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik umfasst einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen / 150 Arbeitsstunden. Für die Wahlpflichtmodule (vgl. §1, Abs. 2) gilt entsprechendes.
Das Praktikum im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann sowohl einen wirtschaftswissenschaftlichen als auch einen ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt aufweisen. Im Falle eines ingenieurwissenschaftlichen/technischen Praktikums ist es von der ingenieurwissenschaftlichen Fakultät anzuerkennen, die den gewählten ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt betreut.
- (2) Über die Anerkennung von Vorpraktika, die vor der Aufnahme des Studiums erbracht wurden, befindet der Praktikumsbeauftragte auf Antrag.
- (3) Eine Aufteilung des Pflichtpraktikums in Teilabschnitte ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Praktikumsbeauftragten.
- (4) Eine mehrfache Anerkennung von Praktika ist nicht möglich.

§ 6 Wahl des Praktikumsplatzes

- (1) Die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung der Studierenden. Sie sollten sich vor Beginn der Suche anhand dieser Richtlinien oder in Sonderfällen direkt beim Praktikantenamt der Fakultät Wirtschaftswissenschaften mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Praktikumsnachweise, der Anerkennung usw. bestehen.
- (2) Über aktuelle Praktikumsangebote können sich Studierende beispielsweise in der Praktikumsdatenbank der Fakultät Wirtschaftswissenschaften informieren.

§ 7 Praktikumsinhalte

- (1) Während des Praktikums sollen die aktive Mitarbeit in der Praktikumsstätte und eine gezielte Informationsvermittlung über die innerbetrieblichen Tätigkeiten gleiches Gewicht erhalten.
- (2) Das Praktikum soll dem Studierenden einen breit gefächerten Einblick in die Praxis der verschiedenen kaufmännischen Arbeitsgebiete vermitteln. Es ist ein Kennenlernen der betrieblichen Praxis im Bereich des gewählten Schwerpunktes des Studenten anzustreben.

§ 8 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

- (1) Als Nachweis über das absolvierte Pflichtpraktikum ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Dieser soll vom Praktikumsbetrieb / dem betrieblichen Betreuer auf sachliche Richtigkeit überprüft und gegengezeichnet werden. Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistungen anrechenbar sind, gilt dieses entsprechend.
- (2) Der Praktikumsbericht soll folgende Angaben beinhalten:
 - Zeitraum des Praktikums und zeitlicher Umfang (Stunden pro Woche),
 - kurze Vorstellung des Unternehmens (Branche, Tätigkeitsfelder, Anzahl Mitarbeiter),
 - kurze Einschätzung der Arbeitsaufgaben sowie Art und Umfang der Betreuung,
 - detaillierte Aufstellung des zeitlichen Ablaufs des Praktikums und der ausgeführten Tätigkeiten (wochenweise bzw. je nach Dauer des Praktikums monatsweise),
 - kurze Darstellung des geforderten Maßes an Selbstständigkeit,
 - aus dem Studium eingebrachte Kenntnisse,
 - im Rahmen des Praktikums erworbene Kenntnisse,
 - Einfluss auf die Schwerpunktwahl im weiteren Studium,

und mindestens 3-4 DIN A4-Seiten umfassen.

- (3) Weiterhin ist der Praktikumsbetrieb verpflichtet, dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis auszustellen. Dies bescheinigt die Dauer, den Inhalt und die Qualität der abgeleiteten praktischen Tätigkeiten. Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistungen anrechenbar sind, gilt dieses entsprechend.
- (4) Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis bzw. gleichwertige Tätigkeitsnachweise sind im Original spätestens im auf das Praktikum folgenden Fachsemester beim Praktikantenamt einzureichen. Die Praktikumsstätigkeit wird auf ihre Eignung im Sinne der angestrebten Praktikumsziele überprüft. Mit dem Praktikum können 5 Leistungspunkte erworben werden.
- (5) Jegliche Anerkennung setzt voraus, dass es sich um qualifizierte Tätigkeiten handelt, die einen direkten Bezug zum Studienfach haben.
- (6) Die Durchführung der Prüfung und Anerkennung der Nachweise des Praktikums sowie Art, Inhalt und Umfang der Bescheinigung wird durch den Prüfungsausschuss in einer Verfahrensweisung geregelt.

§ 9 Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen

- (1) Praktikumsleistungen oder gleichwertige praktische Tätigkeiten, die den vorstehenden Richtlinien entsprechen, können auf das Praktikum angerechnet werden. Über den Umfang der Anrechnung befindet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Studierende, die eine kaufmännische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können vom Praktikum befreit werden. Eine Befreiung vom gesamten Praktikum ist dann möglich, wenn die Studierenden einen kaufmännischen Berufsabschluss erworben haben, der eine eindeutige Zuordnung zum entsprechenden Studiengang erkennen lässt.
- (3) Studierende, die keine Praktikumsleistungen nachweisen können und diesen Umstand nicht zu vertreten haben, können in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss vom Praktikum befreit werden.
- (4) Technisch geprägte Praktikumsleistungen werden gemäß Senatsbeschluss vom 30. Januar 1992 an den technischen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten für Studenten des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen anerkannt. Der Praktikumsnachweis, der eine Voraussetzung für das Erreichen der Master- bzw. Diplomprüfung darstellt, ist dem Prüfungsamt der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vorzulegen.

§ 10 Auslandspraktikum

Für die Anrechnung von Auslandspraktika sind die vorstehenden Richtlinien maßgebend. Der Praktikumsbericht und das Praktikumszeugnis sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei dem Praktikumszeugnis darf es sich um eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache handeln, in diesem Fall ist das Original in der entsprechenden Landessprache ebenfalls vorzulegen.

§ 11 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Ein Anspruch auf Urlaub besteht bei Pflichtpraktika nicht, kann aber zwischen Praktikant und Betrieb individuell vereinbart werden. Durch Krankheit und Fehltage ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Fall nachgeholt werden. Feiertage sind hiervon nicht betroffen.

§ 12 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie während ihrer Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Die Versicherungspflicht wird durch entsprechende Gesetze geregelt. Auskünfte erteilen die Versicherungsträger. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikantentätigkeit erleidet, und haftet nicht für Schäden Dritter, die der Praktikant verursacht.